

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die textlichen Festsetzungen unter Punkt A des am 30.08.1979 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Klägerweg", sofern nachfolgend nicht anders festgesetzt wird.

Nummer 0.5 Satz 2 wird ergänzt durch:

Bis zu einer Firsthöhe von max. 5,0 m über jeweiligem Eigentümerweg können Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung erstellt werden. Die Dachneigung dieser Dächer darf die für das Hauptgebäude gewählte Dachneigung nicht überschreiten. Die Dachdeckung der Garagen und Nebengebäude ist der Dachdeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

Nummer 0.6 erfährt folgende Ergänzung:

Bei der Errichtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Kettenhäuser hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe und Dachdeckung an bereits bestehende oder genehmigte Gebäude der Kettenhauszeile anzugleichen. Die Traufhöhe und Dachneigung bestehender oder genehmigter Hauptgebäude der entsprechenden Kettenhauszeile sind zumindest annähernd zu übernehmen.

SATZUNG

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und des Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - den vom Stadtplanungsamt gefertigte Bebauungsplanänderung "Klägerweg (Teilbereich Klägerweg 46-54)" i. d. F. v. ~~2.6.07.96~~ mit der Begründung i. d. F. v. ~~2.6.07.96~~ als Satzung.